

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 22.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Die Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wird entsprechend der nachfolgenden Regelung geändert.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

- dem Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit 23 Kreisräte
 - dem Ausschuss für Bildung und Soziales 23 Kreisräte
 - dem Ausschuss für Umwelt und Technik 23 Kreisräte
 - dem Jugendhilfeausschuss 10 Kreisräte
- sowie 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die weitere Stellvertretung durch andere Verhinderungsstellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung oder durch die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den _____

Sven Hinterseh
Landrat